



Merkblatt für die Kennzeichnung von Feuerwehrezufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr

1. Allgemeines

Die Sächsische Bauordnung, die zugehörige Verwaltungsvorschrift sowie die technische Baubestimmung „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ – Sachsen- vom 31.05.2011 stellen Anforderungen an die Beschaffenheit von Zugängen, Zufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr. Diese Anforderungen sollen gewährleisten, dass bei einem Brand eine Rettung von Menschen und Tieren sowie eine wirksame Brandbekämpfung möglich sind. Das vorliegende Merkblatt dient Bauherren, Hausverwaltungen und Brandschutzplanern dazu, die erforderlichen Flächen für die Feuerwehr planen zu können. Es gibt Hinweise zur Kennzeichnung und zur Ausführung der Flächen.

2. Begriffe

2.1. Zugänge

Zugänge sind Flächen auf dem Grundstück, die Grundstücksteile mit der öffentlichen Verkehrsfläche verbinden. Sie dienen zum Erreichen von Stellflächen mit Rettungs- und Löschgeräten und können überbaut sein.

2.2. Feuerwehrezufahrten

Feuerwehrezufahrten sind befestigte Flächen auf dem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt in Verbindung stehen und dem Erreichen von Aufstell- und Bewegungsflächen mit Feuerwehrfahrzeugen dienen. Sie können auch überbaut sein.

2.3. Aufstellflächen

Aufstellflächen sind nicht überbaute, befestigte Flächen auf dem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt oder über Feuerwehrezufahrten in Verbindung stehen. Sie dienen dem Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen.

2.4. Bewegungsflächen

Bewegungsflächen sind befestigte Flächen auf dem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt oder über Feuerwehrezufahrten in Verbindung stehen. Sie dienen dem Aufstellen von Feuerwehrfahrzeugen, der Entnahme und Bereitstellung von Geräten und der Entwicklung von Rettungs- und Löscheinrichtungen. Bewegungsflächen können gleichzeitig Aufstellflächen sein.

3. Zugänge, Zufahrten, Aufstellflächen

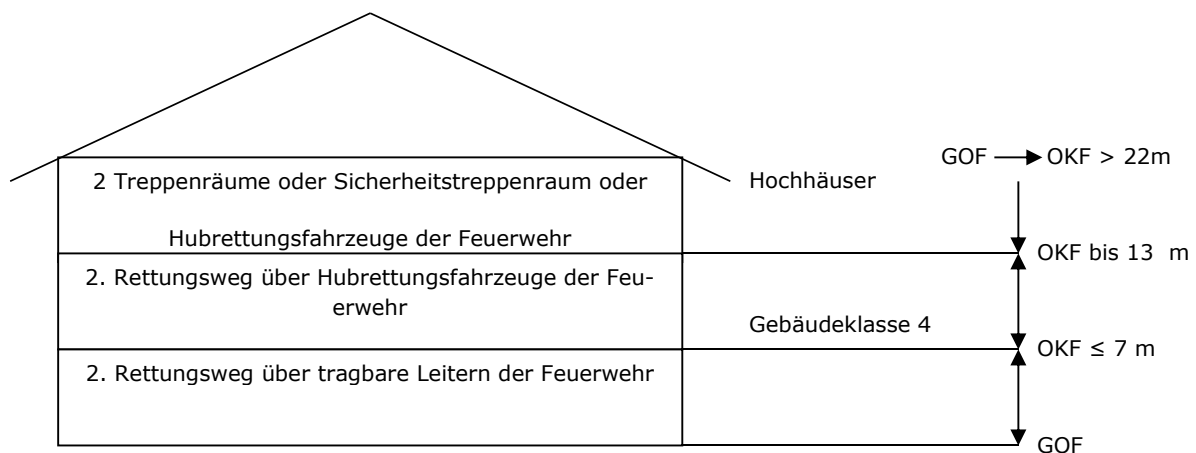
Je nach Gebäudehöhe oder Entfernung einer baulichen Anlage zur öffentlichen Verkehrsfläche, werden Mindestanforderungen für eine angemessene und ausreichende Zuwegung wie folgt festgelegt:



3.1. Zugänge

Um Gebäude der Gebäudeklassen 1 – 3 ($OKF \leq 7 \text{ m}$) auf rückwärtigem Grundstücksteilen mit Rettungs- und Löschgeräten erreichen zu können, sind ebenerdige Zu- und Durchgänge von mindestens 1,25 m Breite und eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m erforderlich.

Für Türöffnungen und andere geringfügige Einengungen in diesen Zu- und Durchgängen genügt eine lichte Breite von 1 m und eine lichte Höhe von 2 m. Liegen Gebäude mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, können Feuerwehrezufahrten verlangt werden. Der zweite Rettungsweg ist abhängig von der Gebäudehöhe und dem genutzten Aufenthaltsraum.



OKF = Oberkante Fußboden, GOF = Geländeoberfläche

Grundsätzlich müssen für Nutzungseinheiten mit mindestens einem Aufenthaltsraum in jedem Geschoss zwei voneinander unabhängige Rettungswege nach Außen vorhanden sein. Dies gilt nicht bei einem vorhandenen Sicherheitstreppe.

3.2. Feuerwehrezufahrt, Feuerwehrdurchfahrt

Für Gebäude, die mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, werden geradlinige Feuerwehrezufahrten mit einer Mindestbreite von 3 m verlangt, die zweiseitig an öffentliche Verkehrswege anzubinden sind. Ist dies nicht möglich, sind geeignete Wendemöglichkeiten mit der örtlichen Brandschutzbehörde abzustimmen.

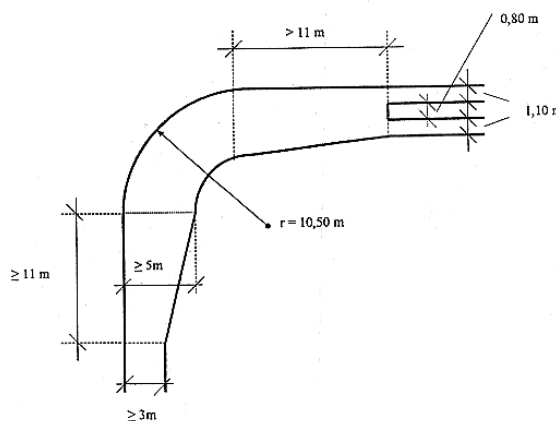
Geradlinig geführte Zufahrten dürfen außerhalb der Übergangsbereiche als Fahrspuren (z.B. auf Grünflächen) ausgebildet werden. Die beiden befestigten Streifen müssen voneinander einen Abstand von 0,8 m haben und mindestens je 1,1 m breit sein.

Wird eine geradlinige Feuerwehrezufahrt oder -durchfahrt auf einer Länge von mehr als 12 m auf beiden Seiten von Wänden, Pfeilern o. ä. begrenzt, so ist die Feuerwehrezufahrt, -durchfahrt auf mindestens 3,50 m zu verbreitern. Die lichte Höhe muss mindestens 3,50 m betragen und ist senkrecht zur Fahrbahn zu messen.



Werden die Feuerwehzufahrten nicht geradlinig geführt, so ist die Breite der Zufahrt von den Außenradien im Kurvenbereich abhängig.

Außenradius der Kurve (in m)	Breite mindestens (in m)
10,5 bis 12	5,0
über 12 bis 15	4,5
über 15 bis 20	4,0
über 20 bis 40	3,5
über 40 bis 70	3,2
über 70	3,0



Vor und hinter Kurven müssen Übergangsbereiche von mindesten 11 m Länge vorhanden sein.

3.3. Weitere Anforderungen

3.3.1. Befestigungen

Zu- oder Durchfahrten für die Feuerwehr, Aufstellflächen und Bewegungsflächen sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden können. Zur Tragfähigkeit von Decken, die im Brandfall von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden, wird auf die Anlage 1.1/1 zu DIN 1055 Blatt 3 der Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen verwiesen.

3.3.2. Stufen und Schwellen

Stufen und Schwellen im Zuge von Zu- oder Durchfahrten dürfen nicht höher als 8 cm sein. Eine Folge von Stufen oder Schwellen ist unzulässig, wenn deren Abstand weniger als 10 m beträgt. Steigungen und Gefälle dürfen in Zu- und Durchfahrten 10% nicht überschreiten.

3.3.3. Anbindung an öffentliche Verkehrsflächen

Dafür ist die Absenkung des Bordsteines auf maximal 8 cm Höhe erforderlich und beim Tiefbauamt der Stadt Markkleeberg zu beantragen.

3.3.4. Kennzeichnung

Feuerwehzufahrten sind mit dem Hinweisschild nach DIN 4066 mit der Aufschrift „Feuerwehzufahrt“ zu kennzeichnen. Die Mindestgröße der Schilder beträgt D1: 594 mm x 210 mm. Der Hinweis muss von der öffentlichen Verkehrsfläche sichtbar sein.



Für die amtliche Kennzeichnung ist das Siegel der Stadt Markkleeberg dauerhaft am unteren rechten Schilderrand anzubringen. Die Siegelung erfolgt durch die örtliche Brandschutzbehörde der Stadt Markkleeberg.

Umrandungsfarbe „rot“

Hintergrundfarbe „weiß“

Schriftfarbe „schwarz“



Siegel der Stadt Markkleeberg

Amtliches Siegel der Stadt Markkleeberg:



Eine zusätzliche Kennzeichnung durch das Haltverbotszeichen (VZ 283) kann durch die örtliche Straßenverkehrsbehörde der Stadt Markkleeberg angeordnet werden.



Verkehrszeichen
283

3.3.5. Randbegrenzung

Die Feuerwehruzufahrten müssen auch im Winter jederzeit durch eine sichtbare Randbegrenzung (Pfähle, Büsche, u. ä.) erkennbar sein.



3.3.6. Absperreinrichtungen

Es sind ortsveränderliche Sperrpfosten oder Poller zulässig, die mit einer Dreikantschließung (Kantenlänge 20,5 mm) versehen sind. Andere Absperreinrichtungen sind mit der örtlichen Brandschutzbehörde der Stadt Markkleeberg abzustimmen.

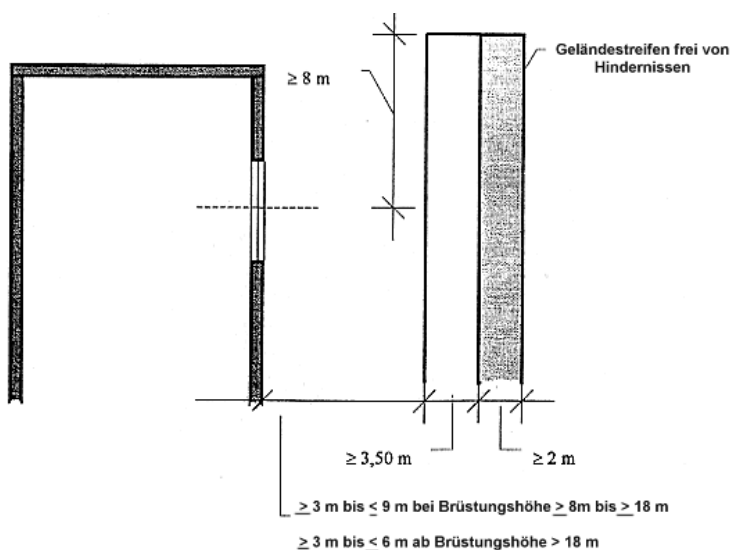
3.4. Aufstellflächen

3.4.1. Aufstellflächen auf dem Grundstück

Aufstellflächen müssen mindestens 3,50 m breit und so angeordnet sein, dass alle zu Anleitern bestimmten Stellen von Hubrettungsfahrzeugen erreicht werden können.

3.4.2. Aufstellflächen entlang von Außenwänden

Für Aufstellflächen entlang von Außenwänden muss zusätzlich zur Mindestbreite von 3,50 m auf der gebäudeabgewandten Seite ein mindestens 2 m breiter hindernisfreier Geländestreifen vorhanden sein. Die Aufstellflächen müssen mit ihrer der anzuleitenden Außenwand zugekehrten Seite einen Abstand von mindestens 3 m zur Außenwand haben. Der Abstand darf höchstens 9 m und, bei Brüstungshöhen von mehr als 18 m, höchstens 6 m betragen. Die Aufstellfläche muss mindestens 8 m über die letzte Anleiterstelle hinausreichen.

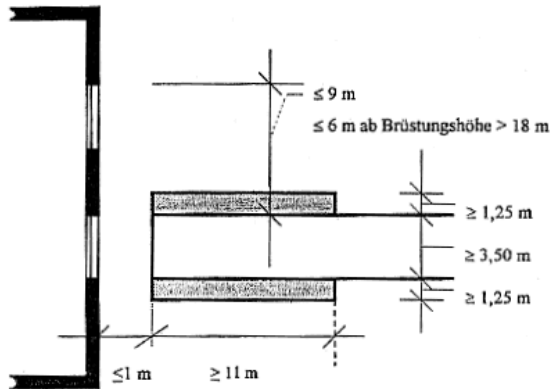


3.4.3. Aufstellflächen rechtwinklig zu Außenwänden

Für rechtwinklig oder annähernd im rechten Winkel auf die anzuleitende Außenwand zugeführte Aufstellflächen muss zusätzlich zur Mindestbreite von 3,50 m beidseitig ein mindestens 1,25 m breiter hindernisfreier Geländestreifen vorhanden sein; die Geländestreifen müssen mindestens 11 m lang sein. Die Aufstellflächen dürfen keinen größeren Abstand als 1 m zur Außenwand haben.



Die Entfernung zwischen der Außenseite der Aufstellflächen und der entferntesten seitlichen Begrenzung der zum Anleitern bestimmten Stellen darf 9 m und bei Brüstungshöhen von mehr als 18 m 6 m nicht überschreiten.



3.4.4. Neigung von Aufstellflächen

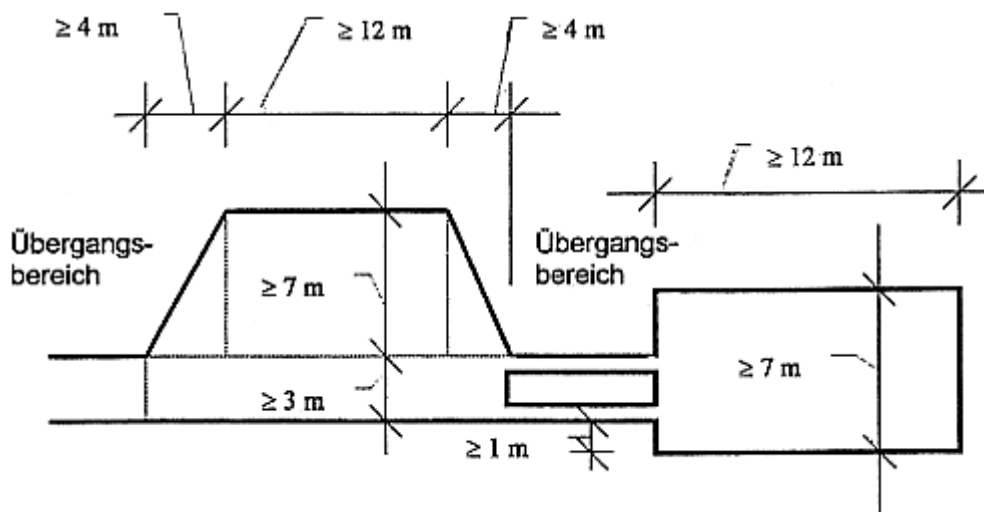
Aufstellflächen dürfen nicht mehr als 5% geneigt sein.

3.5. Freihalten des Anleiterbereiches

Zwischen der anzuleitenden Außenwand und den Aufstellflächen dürfen sich keine den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erschwerenden Hindernisse wie bauliche Anlagen oder Bäume befinden.

3.6. Bewegungsflächen

Bewegungsflächen müssen für jedes Fahrzeug mindestens 7 m mal 12 m groß sein. Zufahrten sind keine Bewegungsflächen. Vor und hinter Bewegungsflächen an weiterführenden Zufahrten sind mindestens 4 m lange Übergangsbereiche anzuordnen.





4. Freihalten von Feuerwehzufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen

Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr richten sich nach dem Bau-recht und sind durch das Hinweisschild nach DIN 4066 mit der Aufschrift „Fläche für die Feuerwehr“ zu kennzeichnen.

Da die Kennzeichnung nach DIN 4066 wenig plakativ ist, dürfen auf privaten Grundstücken zusätzlich zu den Zeichen nach DIN 4066 allgemein verständliche Schilder aufgestellt werden.



Beispiel:

Das Hinweisschild ist amtlich zu kennzeichnen (siehe Punkt 3.3.4.).

Hinweis: Durch Aufstellung des Schildes gilt § 12 Abs. 1 Nr. 5 StVO („Das Halten ist unzulässig vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehzufahrten.“).

5. Inkrafttreten

Das Merkblatt tritt ab 01.05.2017 in Kraft.